

Herausgeber:  
Bundesvorstand  
Vorstandsbereich V II  
Handwerk u.  
berufliche Bildung  
Olof-Palme-Straße 19  
60349 Frankfurt

13.05.2003

# **IG BAU-Position zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes**

Vorschlag für ein gemeinsames DGB-Positionspapier

---



## **Die Bildungschancen der Mehrheit verbessern: Berufsausbildung reformieren**

### **Qualifizierte Ausbildung – unerlässlich für unsere Jugend – gut für unser Land**

#### **Eine Kampagne der Gewerkschaften zur Reform der Berufsbildung/ des Berufsbildungsge- setzes**

Eine gute Berufsbildung ist das Fundament einer modernen Gesellschaft. Sie versetzt nicht nur die Beschäftigten in die Lage, ihre Arbeitskraft qualifiziert anzubieten, sie ist auch notwendig im Hinblick auf die rasanten Veränderungen, die Arbeitsprozesse durchlaufen. Moderne Gesellschaften sind darauf angewiesen, über gut qualifizierte Arbeitskräfte zu verfügen, die in der Lage sind, sich den Herausforderungen eines globalen wissensintensiven Arbeitsmarktes zu stellen.

Zwei Ziele, die miteinander konkurrieren, bestimmen dabei die augenblickliche Debatte: Die Qualifizierung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Qualifizierung zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, für die jeder selbstverantwortlich sorgen soll. Es besteht die Neigung, mehr auf die kurzfristigen Anforderungen der einzelnen Betriebe zu schauen, denn auf eine langfristig orientierte Beschäftigungsfähigkeit der einzelnen Beschäftigten.

Wie muss ein Berufsbildungssystem aussehen, das dieser Entwicklung gewachsen ist?  
Sind unsere heutigen Institutionen der beruflichen Ausbildung in der Lage, diese Entwicklungen zu antizipieren und in ihren Angeboten zu berücksichtigen?



Zentraler Baustein für die Sicherung einer zukunftsfähigen beruflichen Bildung ist die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) von 1969.

Die Grundlinien der Sicherung einer zukunftsorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen festgelegt werden, um sowohl Quantität und Qualität der Ausbildung und eine qualifizierte Mitbestimmung sicherzustellen. Die Förderung der Chancengleichheit unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder Behinderungen ist als Querschnittsaufgabe zu verankern.

Wir halten am System der dualen Berufsausbildung fest, das bei Bedarf durch andere Ausbildungswege ergänzt werden kann. Wir setzen uns für qualifizierte Berufsausbildung in geeigneten Betrieben als Teil unseres öffentlichen Bildungssystems und für das Recht aller Jugendlichen auf Ausbildung ein.

**Eine moderne Grundlage für das System der beruflichen Bildung ist zu schaffen!**

**Kernpunkte unserer Reform sind:**

- **Rechtsanspruch auf Ausbildung**
- **Modernisierung des Berufsbildungssystems**
- **Erweiterung des Geltungsbereichs**
- **Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen mit Migrationshintergrund**
- **Verbesserung der Lernortkooperation**
- **Gleichberechtigtes Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgebern gegenüber dem Staat**
- **Stärkung der Mitbestimmungsrechte**
- **Zertifizierung in der beruflichen Ausbildung**
- **Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung**
- **Rechte der Behinderten stärken**
- **Verbesserung der sozialen Standards für Auszubildende**



- **Für eine sinnvolle Verknüpfung von Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Lebensbegleitendes Lernen für alle ermöglichen!**
- **Qualitätssicherung der Ausbildung**
- **Prüfungswesen erneuern**
- **Ein gerechtes Finanzierungssystem der Berufsausbildung**
- **Die Schlüsselrolle von Ausbildern und Ausbilderinnen stärken**
- **Neue Grundlagen für Berufsbildungsforschung und –statistik schaffen**
- **Der Berufsbildung europäischen Charakter geben**

## **Die zentralen Reformvorschläge**

### **1. Rechtsanspruch auf Ausbildung**

Jahr für Jahr erleben wir, dass Jugendlichen nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Die Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Ausbildung muss daher das zentrale Ziel der berufsbildungspolitischen Akteure (Staat, Sozialparteien) sein. Sie haben dazu beizutragen, dass die garantierte Freiheit der Wahl des Ausbildungsplatzes in Artikel 12, Absatz 3 GG auch konkret einlösbar wird. Dabei kommt der Wirtschaft eine besondere Verantwortung für ein ausreichendes Angebot zu – unabhängig von der Art des Schulabschlusses.

### **2. Modernisierung des Berufsbildungssystems**

Bei der Diskussion um die Modernisierung des Berufsbildungssystems wird immer wieder darauf hingewiesen, die Berufsbilder müssten spezielle, an einem konkreten Arbeitsplatz orientierte Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, eine größere Praxisnähe wird eingefordert. **Wir warnen davor, den theoretischen Teil der Ausbildung zu Gunsten der praktischen Ausbildung zurückzufahren.** Wir fordern daher, bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen folgende Gestaltungsgrundsätze zu berücksichtigen und im BBiG neu festzulegen:



- Das Recht auf eine vollständige Ausbildung in einem Beruf ( festhalten am Berufskonzept)
- Vorrang von breit qualifizierenden vor spezialisierten Ausbildungsberufen
- Verzahnung mit der Weiterbildung – die Neuordnung von Ausbildungsberufen ist mit der darauf aufbauenden Fort- und Weiterbildung zu verbinden. Der Erwerb von Zusatzqualifikationen ist zu berücksichtigen.
- Die Möglichkeit der Erprobung und Implementierung neuer Bildungswege zur Verknüpfung mit Fachhochschulen und Hochschulen.

### **3. Erweiterung des Geltungsbereichs**

Die Ausbildungsgänge im Gesundheitswesen haben keine Verankerung im BBiG. Im Hinblick auf einheitliche Qualitätsstandards und Zugangsregelungen, einer gerechten Finanzierung sowie Transparenz, Gleichwertigkeit, Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit innerhalb des Berufsbildungssystems ist es notwendig, auch für diese Berufe einen gemeinsamen ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen.

### **4. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen mit Migrationshintergrund**

Jugendliche mit Migrationshintergrund haben es schwerer als ihre einheimischen Mitbewerber/innen, einen betrieblichen Ausbildungsplatz in Wirtschaft und Verwaltung zu finden. Im BBiG neu sind daher die Rahmenbedingungen für die Integration von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund in der Aus- und Weiterbildung zu verbessern durch:

- gezielte Information von Eltern mit Migrationshintergrund über Möglichkeiten und Bedeutung der beruflichen Bildung in Deutschland in schriftlicher Form in der Herkunftssprache und als Bestandteil von deren Integrationskursen
- gezielte Ansprache von Unternehmen in Deutschland, die von Personen mit Migrationshintergrund geleitet werden über die Ausbildungsmöglichkeiten nach dem BBiG und der Erlangung der erforderlichen Qualifikationen
- Angebot von Meister- und Eignungsprüfungen nach der AEVO (Ausbilder-Eignungsverordnung) in den gängigen Sprachen und Hilfestellungen bei der Verbundausbildung durch die Kammern
- Verbesserung der Sprachkompetenz der deutschen Sprache für Jugendliche/Heranwachsende mit Migrationshintergrund durch kostenlose ausbildungsbegleitende Sprachkurse unter mindestens hälftiger Anrechnung auf die betriebliche Ausbildungszeit
- Förderung des interkulturellen Lernens durch grenzüberschreitende Austauschprogramme im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung gemeinsam für deutsche und Jugendli-



che/Heranwachsende mit Migrationshintergrund unter Anrechnung auf die betriebliche Ausbildungszeit

- bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbildern sind die Lehreinheiten über Interkulturalität für das Verständnis von Personen mit Migrationshintergrund aufzunehmen

## **5. Verbesserung der Lernortkooperation**

Die Kooperation zwischen Betrieb und Berufsschule ist unzureichend. Berufsschule wie auch der Betrieb, einschließlich der überbetrieblichen Ausbildungszentren, brauchen die gegenseitige Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, wenn es darum geht, Theorie- und Praxisteile aufeinander abzustimmen.

Um die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Lernorte zu verbessern, müssen verpflichtend Fortbildung und Betriebspraktika für Berufsschullehrer und Ausbilder verankert werden. Verpflichtende Konferenzen der Vertreter der Lernorte sollen halbjährlich durchgeführt werden.

## **6. Gleichberechtigtes Zusammenwirken von Gewerkschaften und Arbeitgebern gegenüber dem Staat**

Die für die Überwachung und Förderung der Durchführung der Berufsausbildung zuständigen Stellen verstehen sich als Interessenvertreter der Arbeitgeberseite. Dieses häufig formulierte Selbstverständnis kollidiert mit der Aufgabenstellung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Diese Doppelfunktion hat sich nicht bewährt.



Das deutsche Berufsbildungssystem basiert auf einem vereinbarten Regelwerk der Sozialparteien. Es steht vor der Herausforderung, die zukünftigen Anforderungen gemeinsam zu meistern. Dafür müssen die bisher gegebenen Voraussetzungen verbessert werden.

Dazu gehört:

- Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der zuständigen Stellen im Bereich der beruflichen Bildung klar zu konkretisieren und sie gegenüber einseitig Arbeitgeber orientierten Lobbyfunktionen abzugrenzen.
- Die Regelungskompetenzen der Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen auszuweiten: Durch mehr Kontrollmöglichkeiten gegenüber den Ausbildungsbetrieben, stärkere Einflussnahme auf das Prüfungswesen und Personal- und Finanzhoheit.
- Die rechtlichen Grundlagen so zu verändern, dass die Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen bei Verstoß gegen die Rechte der Berufsbildungsausschüsse durch Kammervertreter Klagemöglichkeit erhalten. In die Ausschussarbeit der Berufsbildungsausschüsse sind die zuständigen Arbeitsämter und die Jugendhilfe beratend einzubeziehen.

## **7. Stärkung der Mitbestimmungsrechte**

Um die Vertretung der Auszubildenden auch in außerbetrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung nachhaltig zu sichern, demokratische Mitbestimmungsprozesse zu lernen und die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, ist eine Jugend- und Auszubildendenvertretung unerlässlich. Wir konnten bisher erreichen, dass durch eine Änderung des bestehenden Berufsbildungsgesetzes auch in außerbetrieblichen Einrichtungen „Interessenvertretungen der Auszubildenden“ zu wählen sind. Bisher ist die Frage von Art und Umfang der Beteiligung, Zusammensetzung, Amtszeit, Durchführung der Wahl, einschließlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit noch nicht geregelt, da die entsprechende Verordnung bisher vom Bundesrat blockiert wurde. Im Hinblick auf ein zu novellierendes Berufsbildungsgesetz fordern wir, auch in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen Interessenvertretungen wählen zu können, die die gleichen Rechte haben wie Jugend- und Auszubildendenvertretungen gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz.



## **8. Zertifizierung in der beruflichen Ausbildung**

Im BBiG neu ist das Recht auf den Abschluss einer Ausbildung im vollständigen Umfang wie auch die Möglichkeit der zeitlichen Streckung der Ausbildung, der Teilzertifizierung bei Abbruch der Berufsausbildung und der Nachqualifizierung zu verankern. Das BBiG neu muss die Anschlussfähigkeit und Anrechenbarkeit der berufsvorbereitenden Maßnahmen auf sich anschließende Ausbildungsgänge sowie einzelne Ausbildungsabschnitte garantieren, die gegebenenfalls auch an unterschiedlichen Lernorten durchgeführt werden. Die Einführung des Berufsbildungspasses kann das geeignete Instrument sein, um diese Anschlussfähigkeit zu dokumentieren und zu ermöglichen.

## **9. Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung**

Aus unserem Verständnis der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung sind Zugangsmöglichkeit zu den Hochschulen zu eröffnen sowie Anrechnungsregelungen für die Fort- und Weiterbildung zu treffen. Anknüpfend an die Vereinbarungen, die 2002 im Bereich der IT-Weiterbildung getroffen wurden, muss die Verzahnung von beruflicher Fort- und Weiterbildung und Hochschule im BBiG neu geregelt werden. Gefordert wird eine generelle Anrechnung von Fortbildungsabschlüssen (Meisterqualifikation) als Hochschulzugangsberechtigung.

## **10. Rechte der Behinderten stärken**

Die Ausbildungsverhältnisse in „Behindertenberufe“ nach § 48 BBiG haben sich vor allem in den neuen Bundesländern stark ausgedehnt. Öffentliche Fördermöglichkeiten haben diese Entwicklung begünstigt. Die Betroffenen werden hierdurch oft in eine bildungspolitische Sackgasse geführt.

Die Abschlüsse von Behinderten werden von der Praxis bundesweit nicht anerkannt und auf dem Arbeitsmarkt kaum nachgefragt. Damit wird Absolventinnen und Absolventen keine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe geboten.

Künftig sollten keine besonderen Behindertenberufe nach § 48 BBiG in Verbindung mit § 44 BBiG vorgesehen werden, sondern Regelungen für die behindertengerechte Ausbildungsgestaltung und Prüfungsabnahme in anerkannten Berufen nach § 25 BBiG getroffen werden.



In dem Falle des Ausbildungsabbruches ist eine Anerkennung und Zertifizierung von Teilleistungen möglich. Die Möglichkeit der Nachqualifizierung ist zu verankern.

Damit würde allen Jugendlichen die Chance eröffnet, eine anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

## **11. Verbesserung des sozialen Standards für Auszubildende**

Die Berufsschulpflicht und die Bereitstellung von Lernmitteln sind bundesweit nicht einheitlich geregelt. Die Berufsschulpflicht muss für alle Auszubildenden unabhängig vom Alter gelten. Die Berufschul-, überbetrieblichen-, Pausen-, Rüst- und Wegezeiten sind voll auf die betriebliche Ausbildung, unabhängig des Alters des Auszubildenden anzurechnen.

Die Freistellung für Berufsschulunterricht und für Prüfungen muss analog § 9 JarbSchG ohne Minderung der Ausbildungsvergütung gelten. Dies muss auch gewährleistet sein, wenn Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet. Die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit ist für alle umfassend sicherzustellen. §7 des gültigen BBiG sollte entsprechend geändert werden.

## **12. Für eine sinnvolle Verknüpfung von Aus-, Fort- und Weiterbildung - Lebensbegleitendes Lernen für alle ermöglichen!**

Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wollen an formalisierter Weiterbildung teilnehmen. Der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach ihrer Berufsausbildung einen öffentlich-rechtlichen Abschluss der Aufstiegsfortbildung anstreben, hat sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt. Bisher dominierte ein Chaos von über 2.000 örtlichen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen, während bundeseinheitlich geregelte Fortbildung eher die Ausnahme darstellt. Dieses Verhältnis muss umgekehrt werden.



Auch wenn insgesamt ein Anstieg an Weiterbildungsbeteiligung zu verzeichnen ist, werden Personen ohne schulische Abschlüsse und mit niedriger beruflicher Ausbildung sowie Nicht-Erwerbstätige von Fort- und Weiterbildung fast nicht erreicht. Der Bereich der Zertifikatsweiterbildung - als der größte Bereich der beruflichen Weiterbildung - ist bisher nicht mit der öffentlich-rechtlichen Fortbildung verzahnt.

Um die Voraussetzungen für ein lebensbegleitendes Lernen zu verbessern, um Chancengleichheit herzustellen, um insgesamt eine Weiterbildungskultur zu fördern, müssen die Rahmenbedingungen zur Fort- und Weiterbildung verändert werden. Dabei geht es insbesondere um

- gleiche Zugangssicherung unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft und Geschlecht
- Herstellung institutioneller Verlässlichkeit
- Qualitätssicherung und Transparenz
- gesicherte Professionalität des Weiterbildungspersonals
- gesetzliche Lernzeitanprüche
- Sicherstellung, dass Weiterbildungszertifikate im öffentlichen Bereich anerkannt und anrechenbar werden, wenn sie nach Vereinbarungen der Sozialpartner oder nach international gültigen Normen geregelt wurden
- Sicherung der Finanzierung sowie
- Ausbau und Weiterentwicklung von Weiterbildungsstatistik und –forschung im Sinne umfassender, transparenter Bildungsberichterstattung

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, fordern wir parallel zur Reform des BBiG ein Bundesgesetz für die berufliche Weiterbildung, das eine umfassende Regelung des beruflichen Weiterbildungsbereichs beinhaltet.



### **13. Die Qualität der Ausbildung sichern**

Die Praxis zeigt, dass mit der Eintragung des Ausbildungsverhältnisses die Qualität der Ausbildung keineswegs garantiert ist: Gerade in Zeiten des Ausbildungsstellenmangels ist die Neigung groß, entsprechende Plätze ohne Rücksicht auf die Qualität zu akquirieren. Das BBiG neu muss daher Grundsätze und Mindeststandards für die Qualitätssicherung aufnehmen. Hierzu gehört auch eine Form der Akkreditierung und Überprüfung von Ausbildungsbetrieben, die über die jetzige Praxis bei den zuständigen Stellen hinausgeht. Dies muss insbesondere auch für außerbetriebliche Einrichtungen und die Berufsschulen gelten.

Um gerade den kleineren Betrieben die Chance zu geben hinsichtlich ihrer Ausbildungsfähigkeit, Schwachpunkte in der innerbetrieblichen Infrastruktur auszugleichen, sollen Verbundausbildungen mit anderen Betrieben oder mit überbetrieblichen Einrichtungen mehr als bisher gefördert werden. Hierdurch soll Betrieben die Möglichkeit gegeben werden fehlende Ausbildungsteile zu ergänzen und somit die Ausbildungsfähigkeit zu erhalten.

### **14. Prüfungswesen erneuern**

Das Prüfungswesen im System der beruflichen Bildung steht unter einem erheblichen Reformdruck: Die traditionelle Prüfungsstruktur wird den Anforderungen, die sich insbesondere aus neu entwickelten oder modernisierten Berufen ergeben, nicht gerecht.

Ein BBiG neu muss das Prüfungswesen unter Berücksichtigung folgender Aspekte verändern:

- Begleitende Prüfungen sollen neben punktuellen Abschlussprüfungen möglich werden. Die Wahl der Prüfungsform richtet sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Berufe/Branchen.
- Für die Aufgabenstellung ist ein Qualitätsförderungs- bzw. Qualitätssicherungssystem notwendig. Sofern keine bundesweiten Prüfungsaufgabenerstellungsausschüsse vorhanden sind, sollen regionale Ausschüsse für die Prüfungsaufgabenerstellung zuständig sein.



- Nach dem Vorbild der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittel-Entwicklungsstelle (PAL) sind alle Gremien zur Prüfungsaufgabenerstellung paritätisch zu besetzen. Die Zeit für die Prüfungsabnahme, Auswertung und der Aufgabenerstellung ist den Ausschussmitgliedern auf ihre reguläre (betriebliche) Arbeitszeit anzurechnen und so zu vergüten, dass dadurch keine finanziellen Nachteile bei Lohn und Gehalt entstehen.
- Regularien zur Freistellung und Lohnfortzahlung einschließlich der lohngelundenen Nebenkosten von Beauftragten im Prüfungswesen sind direkt im BBiG neu zu verankern.
- Im BBiG neu ist eine Regelung festzuschreiben, wonach den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung von der zuständigen Stelle sowie von der Berufsschule ein Zeugnis auszuhändigen ist. Ausschlaggebend für das Bestehen der Berufsausbildung ist die vor der zuständigen Stelle abzulegende Abschlussprüfung. Dabei ist eine prozentuale Anrechnung der in der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen, die je nach Beruf/Branche unterschiedlich gewichtet werden kann, möglich.

## 15. Für ein gerechtes Finanzierungssystem der Berufsausbildung

Das BBiG von 1969 enthält keine Aussagen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung. Auch wenn das Ausbildungsplatzförderungsgesetz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1980 aus formalen Gründen wieder aufgehoben wurde, bestätigte das Gericht die besondere Verantwortung der Wirtschaft für die Berufsausbildung. Die in den letzten Jahren durch den Ausbildungsstellenmangel zu beobachtende Tendenz einer Verlagerung der Finanzierung auf die öffentliche Hand (Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Länder, teilweise auch Kommunen) und die Tatsache, dass die Berufsausbildung in den neuen Bundesländern in besonders hohem Umfang öffentlich finanziert wird, macht den Bedarf nach einer neuen Finanzierungsregelung deutlich.

Im BBiG ist der Grundsatz zu verankern, dass sich Betriebe und Verwaltungen an den Kosten der Ausbildung beteiligen müssen. Diese Finanzmittel sind zweckgebunden und dienen der Teilfinanzierung der Ausbildungskosten ausbildender Betriebe sowie der Akquise neuer Ausbildungsplätze (Umlagefinanzierung) Mit diesem Finanzierungsmodell sehen wir einen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Ausbildung, ihrer Konjunkturunabhängigkeit und einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsplätzen (112,5 %, Sicherung eines auswahlfähigen Angebots). Dabei können auch spezifische Bedingungen einzelner Branchen berücksichtigt werden.

Generell muss die Ausbildung für Auszubildende und deren Familien – unabhängig vom Lernort – kostenfrei bleiben. Auch bei vollzeitschulischen Ausbildungen ist auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten.



## 16. Die Schlüsselrolle von Ausbildern und Ausbilderinnen stärken

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 fordert lediglich die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder/innen. Näheres wird in einer Rechtsverordnung über den Erwerb von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen geregelt. Dies reicht nach den Erfahrungen mit der Umsetzung von Ausbildungsordnungen in Betrieb und Schule heute nicht mehr aus. Ausbilderinnen und Ausbilder als die eigentlichen Vermittler der betrieblichen Ausbildungsinhalte sollten im Gesetz eine stärkere Stellung erhalten.

Zur Sicherung einer qualifizierten Berufsausbildung gehört die professionelle Betreuung der Auszubildenden. Die Novellierung des BBiG soll mit dazu beitragen, das Ansehen und die Qualität der Ausbilderinnen und Ausbilder zu verbessern. Im Gesetz ist zwischen haupt- und nebenberuflichen Ausbilderinnen und Ausbildern zu unterscheiden. Sie sind von der zuständigen Stelle zu qualifizieren. Die Kosten für die Qualifizierung sind von den Arbeitgebern über eine Ausbildungsumlage zu übernehmen. Zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals ist ein angemessener Qualifizierungs- und Weiterbildungsanspruch aufzunehmen.

Darüber hinaus ist eine verbindliche Regelung der Zugangswege für betriebliches Ausbildungspersonal erforderlich. Hier sind auch die Ausbildungsbeauftragten mit einzubeziehen. Die Anforderungen müssen für alle Ausbildungsbereiche verbindlich geregelt und angehoben werden.



## 17. Neue Grundlagen für Berufsbildungsforschung und –statistik schaffen

Das jetzige System der Berufsbildungsforschung liefert keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen für die Berufsbildungspraxis, für die Planung und die Politik. Ähnliches gilt für die Statistik: Insbesondere fehlt eine ausreichende Grundlage zur Erhebung der regionalen und sektoralen Entwicklung des Aus- und Weiterbildungsangebots; auch Erhebungen über die Ausbildungsstätten sind nicht vorgesehen.

Regelungsbedarf besteht auch bezüglich der Forschungsaufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung und seiner Statistiken, insbesondere auch im Verhältnis zu denen der Bundesanstalt für Arbeit. Die gesetzliche Abgrenzung zwischen dem Berufsbildungsförderungsgesetz und dem BBiG ist aufzuheben. Die Bestimmungen des Berufsbildungsförderungsgesetzes müssen in das BBiG integriert werden.

Darin sind Grundsätze für die Berufsbildungsforschung zu verankern, welche die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung liefern können. Dabei sollten auch die notwendigen interdisziplinären Forschungsansätze für die Qualifikations- und Berufsbildungsforschung sowie ihre Anwendungsorientierung verankert werden. Die Entwicklungsprozesse, die Erprobung innovativer Ansätze in Modellversuchen, die Implementierung von Reformvorschlägen, die Evaluierung von Bildungsprogrammen und weitere Wirkungsanalysen müssen darin Eingang finden. Aufgaben und Träger der Berufsbildungsforschung sind ebenfalls im BBiG neu zu verankern. Dabei plädieren wir dafür, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) diese Aufgaben übernimmt.

Im BBiG neu sind die Grundlagen zur statistischen Erfassung der Ausbildung so zu erweitern und zu präzisieren, dass sie das reale Ausmaß an angebotenen und nachgefragten Ausbildungsstellen erfassen und Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung sichern.



Insgesamt ist die Aufgabe und Gestaltung des Berufsbildungsberichts neu festzulegen. Gleiches gilt auch für das Berichts- und Datensystem des BiBB zur Weiterbildung.

## **18. Der Berufsbildung europäischen Charakter geben**

Die zunehmende europäische Verflechtung führt nicht allein zu mehr Mobilität über Grenzen hinweg, sondern auch zu Bestrebungen, die derzeit gültigen Bestimmungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung so zu gestalten, dass sie eine höhere Durchlässigkeit innerhalb Europas gewährleisten.

Unterschiedliche Ausbildungsstrukturen in Europa sind zu akzeptieren, vergleichbar zu bewerten und miteinander zu verbinden.

Die bisherigen Lösungsvorschläge erfüllen diese Anforderungen allenfalls bedingt.

Benötigt wird ein neues Konzept für die Bewertung, Übertragung und Akkumulation von Qualifikationen und Kompetenzen. Dafür müssen neue Rahmenbedingungen geschaffen werden.

- **Entwurf einer EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsbildungsqualifikationen**

Der vorliegende Entwurf ist eine Initiative, um der europäischen Berufsbildungspolitik einen qualitativen Rahmen zu geben. Dabei werden Wege entwickelt, Berufsabschlüsse international vergleichbar einzustufen und anzuerkennen. Der DGB verkennt nicht die Bedeutung des Vorhabens und die Notwendigkeit verstärkter Transparenz. Wir sehen jedoch gerade für die Ausbildungsgänge mit hohem Praxisbezug und erheblichen betrieblichen Ausbildungsanteilen durch die vorgesehene Einstufung (Einstufungsstufe 2) eine nicht zu akzeptierende und unsachgemäße Benachteiligung. Hier sind deutliche Änderungen nötig, die dazu führen müssen, dass Ausbildungsinhalte und spätere Tätigkeitsbereiche die Kompetenzeinstufungen bestimmen.

- **Europapass**

Die Aufwertung des Europapasses als Grundstock für ein Gesamtsystem zur Verbesserung der Transparenz von Qualifikationen wird von uns befürwortet. Im Hinblick auf die Zusammenführung von nicht-formalen und formalen Qualifikationen ist die Öffnung des Europapasses für nicht-betriebliche EU-Berufsbildungsabschnitte wichtig.

- **Auslandsqualifikationen und Förderung der Mobilität**

Junge Deutsche sind in der Berufsausbildung weniger international orientiert als Jugendliche in anderen Staaten. Es mangelt oft an Sprachkenntnissen, Förderprogrammen oder auslandsorientierten Ausbildungsabschnitten um phasenweise Auslandsaufenthalte in die Ausbildung einzubinden.

Abhilfe können hier neben einem deutlich auszubauenden Fremdsprachenunterricht in den Berufsschulen, Programme für internationalen Auszubildendenaustausch sowie die Anrechnung von Ausbildungsanteilen aus dem Ausland bringen:

Die Anrechenbarkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen und die Steigerung ihrer Akzeptanz und Verwertbarkeit halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung, um insbesondere den Benachteiligungen der Auszubildenden gegenüber hochschulischen Qualifizierungswegen entgegen zu wirken.

Auf der Basis von Forschungsarbeiten und institutioneller Zusammenarbeit sollte ein neues, auf europäischer Ebene angesiedeltes Anrechnungs- und Übertragungssystem entwickelt werden. Eine Möglichkeit hierfür wäre, das auf Hochschulen ausgelegte Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) zu erweitern oder ein daran angelehntes System aufzubauen, und zwar mit Hilfe von Input aus relevanten Projekten im Rahmen der „gemeinsamen Aktionen“, der EU-Programme.

- **Förderung der Sprachkompetenz**

Seit langem fördern wir Maßnahmen zum Ausbau der Sprachkompetenz bei Auszubildenden. Wir erwarten, dass jetzt endlich auch in der praktischen wie der theoretischen Ausbildung Fortschritte möglich werden, um so den in Arbeit und Ausbildung steigenden Erwartungen an internationale Verständigungsfähigkeit gerecht zu werden.

